

► GENO Broker

Aus Sicht des Beauftragten

Viele Banken wissen um das Effizienzpotenzial von Kooperationen bei der Depotführung, zögern jedoch, diese einzugehen. Aus regulatorischer Sicht stellt sich hierbei die Frage, welche Überwachungsaufgaben noch in der Compliance-Funktion der Bank verbleiben.

Durch die Aufgabe des Depotgeschäfts (Wertpapiernebenleistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG) entfallen die mit dieser Dienstleistung zusammenhängenden Pflichten und Kontrollen. Verantwortlich für diese ist zukünftig der GENO Broker.

Sofern die Kooperationsbank jedoch weiterhin die Anlageberatung oder -vermittlung den „gemeinsamen“ Kunden anbietet, bedingt dies die Beibehaltung bzw. Einrichtung einer angemessenen, dauerhaften und wirksamen Compliance-Funktion (§ 80 Abs. 1 WpHG).

Es bleiben daher insbesondere die im Folgenden genannten Kontrollpflichten bestehen:

- Kontrolle Geeignetheitserklärung/Interne Dokumentation (§ 64 Abs. 4 WpHG)
- Kontrolle beratungsfreies Geschäft sowie die Aushändigung von Produkt- und Kosteninformationen (§ 63 Abs. 10 und 11 WpHG)
- Überprüfung des Produktfreigabeprozesses

(§ 80 Abs. 9-11 WpHG)

- Kontrolle der Annahme von Zuwendungen (§ 70 WpHG)
 - Aufrechterhaltung der Sachkunde und Meldepflichten für Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und ggf. Vertriebsmitarbeiter (§ 87 WpHG)
 - Pflicht zur Meldung von Marktmissbrauchsverstößen gem. Art 16 II MAR und jährliche Schulung der Mitarbeiter
- Hinsichtlich der durch den Wegfall des Depotgeschäfts veränderten Aufbau- und Ablauforganisation steht den Kooperationsbanken eine angepasste und mit den Verbänden und dem DGRV abgestimmte GENO Broker-Fassung der Musterorganisationsanweisungen zur Verfügung. >

Abb. 1 ENTBEHRLICHE TÄTIGKEITEN



Erleichterungen bei Kontrolltätigkeiten

Aus unserer Erfahrung als größter Auslagerungspartner für den Beauftragten WpHG-Compliance innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe schätzen wir den Aufwand für die Kontrolle des Depotgeschäfts auf ca. 10–15 % aller Tätigkeiten des Beauftragten WpHG-Compliance. Dieser Anteil entfällt durch die Zusammenarbeit mit dem GENO Broker. Zusätzlich entfallen die Personalkosten für die Daten- und Wertpapierkontrolle, sofern sich diese (nur) auf das Depotgeschäft bezieht (z.B. Fehlermeldungen Art. 26 MiFIR, Lagerstellen, ...).

Weiterhin können Prüfungskosten bei interner Revision und externer Prüfung reduziert werden, da diese sich nicht mehr auf das Depotgeschäft beziehen müssen.

Durch die Aufgabe des Depotgeschäftes gibt es auch keine Mitarbeiter mehr, die ein Depot bei der „eigenen“ Bank haben. Sofern Mitarbeiter ihre Depots beim GENO Broker eröffnet haben, sind diese aus Sicht der Kooperationsbank sogenannte „Drittbankdepots“. Die Kontrolle von Mitarbeitergeschäften muss somit lediglich für compliance-relevante Mitarbeiter (Art. 29 DelVO (EU) 2017/565) erfolgen.

Das vorstehende Schaubild verdeutlicht, welche Tätigkeiten aufgrund einer Kooperation mit dem GENO Broker für die Kooperationsbank entbehrlich werden.

Lösungen und Unterstützung im Bereich Marktmissbrauch

Der GENO Broker und die DZ CompliancePartner GmbH kooperieren mit dem Ziel, das Angebot des GENO Brokers durch einen zentralen Kontrollansatz abzusichern.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit des GENO Brokers profitiert die Kooperationsbank insbesondere bei ihren Kontrollen im Bereich Marktmissbrauch. Bereits seit Beginn der Geschäftstätigkeit des GENO Brokers wird die Transaktionsüberwachung durch die DZ CompliancePartner GmbH (damals noch GenoTec) im Rahmen ihres Auslagerungsmandates für den Beauftragten WpHG-Compliance des GENO Brokers durchgeführt.

Das Überwachungssystem für den GENO Broker, basierend auf der IT-gestützten Überwachung der DZ CompliancePartner GmbH – testiert nach IDW PS 951 sowie IDW PS 880 – analysiert bereits sämtliche Transaktionen aller beim GENO Broker geführten

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Abel Measho

Beauftragter WpHG-Compliance,
E-Mail: abel.measho@dz-cp.de

Depots. Die Transaktionen, die durch eine Filialorder auf einem GENO Broker-Depot ausgeführt werden, sind davon nur eine kleine Teilmenge und werden daher bereits von der automatischen Transaktionsanalyse erfasst.

Sofern aus der Analyse der Transaktionen sämtlicher GENO Broker-Depots eine verdächtige, meldepflichtige Transaktion identifiziert wird, die auch eine Kooperationsbank betrifft, erhält der Compliance-Beauftragte der Kooperationsbank eine Mitteilung durch den GENO Broker. Dieser kann die Information dann entsprechend werten und eine eigene Meldung abgeben. Eine eigene, arbeitstäglige Überprüfung der weitergeleiteten Transaktionen (Filialorders) hat somit für die übertragenen Depots nicht zu erfolgen.

Fazit

Die aufsichtsrechtliche Einordnung und der Umfang der damit einhergehenden Pflichten hängen aber mit der konkreten Ausgestaltung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts der Kooperationsbank zusammen. Sofern die Kooperationsbank das Wertpapierdienstleistungsgeschäft nicht vollständig einstellt, muss weiterhin ein Beauftragter WpHG-Compliance vorhanden sein, der die Organisation und Kontrolle des Wertpapiergeschäfts überwacht.

Sofern auch diese Restaufgabe extern vergeben werden soll, wird die Aufwandsersparnis angemessen im Auslagerungspreis berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass der GENO Broker selber seine WpHG-Compliance-Funktion an die DZ CompliancePartner GmbH ausgelagert hat, sind die Abläufe beim GENO Broker bekannt, ebenso wieso wie das Wissen darüber, wie diese im Überwachungsplan der Compliance-Funktion der Kooperationsbank aufsichtsrechtlich einzuordnen sind. Die Prozesse und damit auch der Aufwand können entsprechend schlank aufgesetzt werden. ■